

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
158	Kreis Coesfeld	Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Verbotes der Baujagd auf Füchse im Kunstbau auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld für die Jagdjahre 2015/2016 und 2016/2017 180
159	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in Rosendahl 181
160	Stadt Dülmen	XXII. Änderungssatzung vom 11.12.2015 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlamm Entsorgungssatzung – vom 27.12.1988 181
161	Stadt Dülmen	VII. Änderungssatzung vom 11.12.2015 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008 182
162	Stadt Dülmen	Gebührensatzung vom 11.12.2015 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008 198
163	Stadt Dülmen	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15/3 „Raiffeisenring“ <u>hier:</u> Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs 199
164	Stadt Dülmen	I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/1 „Schützenstraße/ Weberstraße“ <u>hier:</u> Öffentliche Auslegung des Entwurfs 201
165	Stadt Dülmen	Aufstellungsbeschluss zu 1.) 81. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Elsa-Brändström-Straße“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Elsa-Brändström-Straße“ 202
166	Stadt Dülmen	Aufstellungsbeschluss zu 1.) 79. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Pastor-Rück-Straße“ im Stadtbezirk Dülmen-Rorup 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Pastor-Rück-Straße“ 202
167	Stadt Dülmen	62. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Süskenbrocks Heide“, Teil II im Stadtbezirk Dülmen-Hausdülmen <u>hier:</u> Öffentliche Auslegung des Entwurfs 203
168	Stadt Dülmen	Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der Höhe der für das Haushaltsjahr 2015 zu erhebenden Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer zweiter Ordnung vom 11.12.2015 205

158/15 - Kreis Coesfeld**Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Verbotes der Baujagd auf Füchse im Kunstbau auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld für die Jagdjahre 2015/2016 und 2016/2017****I. Anwendungsbereich**

Nach § 19 Absatz 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird abweichend vom Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b LJG-NRW zum Schutz der Tierwelt auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung erarbeiteten Gebietskulisse für die Jagdjahre

2015/2016 und 2016/2017

die Baujagd auf Füchse im Kunstbau auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld erlaubt.

II. Auflagen

Die Baujagd auf Füchse im Kunstbau darf nur in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar (Jagdzeit der Altfüchse) ausgeübt werden.

Die Anzahl der Füchse, die durch die Baujagd im Kunstbau erlegt wurden, sind durch die einzelnen Jagdausübungsberechtigten spätestens bis zum 15. April eines jeden Jahres der unteren Jagdbehörde des Kreises Coesfeld zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2015/2016 zum 15.04.2016 bzw. für das Jagdjahr 2016/2017 zum 15.04.2017 bleibt hiervon unberührt. Die durch die Baujagd im Kunstbau erlegten Füchse sollen in der jährlichen Streckenmeldung formlos gesondert aufgeführt werden.

III. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung des Verbotes der Baujagd auf Füchse im Kunstbau entfallen.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2017.

IV. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

V. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Coesfeld. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Coesfeld wirksam.

Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Coesfeld, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld, während der allgemeinen Öffnungszeiten in Raum 132a, 1. OG, eingesehen werden.

VI. Begründung

Gemäß § 19 Absatz 3 LJG-NRW kann, abweichend vom Verbot der Baujagd auf Füchse, die zuständige untere Jagdbehörde zum Schutz der Tierwelt auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW) erarbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Gebietskulisse jeweils für deren Gültigkeit zeitweise die Baujagd im Kunstbau erlauben.

Die FJW hat eine Gebietskulisse erstellt. Der „Schutz der Tierwelt“ ist das Schlüsselkriterium für die Gebietskulisse und die darauf basierenden Ausnahmegenehmigungen. Die Gebietskulisse umfasst u.a. für den Kreis Coesfeld relevante Vogelschutzgebiete mit prädationssensiblen Bodenbrütern und die Gebiete, in denen beim Feldhasen der gezählte Frühjahrsbesatz 20 Hasen/100 ha Offenland erreichte bzw. die Strecke mindestens 5 Hasen/100 ha betrug.

Das Gebiet des Kreises Coesfeld liegt vollständig innerhalb der vorliegenden Gebietskulisse. Die Baujagd auf Füchse im Kunstbau ist unter Beachtung des § 22 Absatz 4 Bundesjagdgesetz (Schutz der Elterntiere) auf die festgelegte Jagdzeit der Altfüchse zu begrenzen.

Die Frist unter Ziffer III ist auf den 31.03.2017 festzusetzen, da die Gebietskulisse bis zu diesem Zeitpunkt gültig ist und dann fortgeschrieben wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Aufhebung des Verbotes der Baujagd auf Füchse im Kunstbau keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Der Schutz der durch die Gebietskulisse erfassten Tierwelt vor Prädatoren liegt im öffentlichen Interesse und ist höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen.

VII. Rechtsgrundlagen

- § 22 Absatz 4 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.05.2013 (BGBl. I S. 1386)
- § 19 Absätze 1 und 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW 1995, S. 2; 1997, S. 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW S. 448)
- § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO) vom 28.05.2015 (GV. NRW 2015, S. 468 / SGV. NRW 792)
- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687) in der zur Zeit geltenden Fassung

VIII. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten verzögert werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht, Piusallee 38, 48147 Münster, von diesem ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Coesfeld, 10.12.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
gez. Voß

159/15 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in Rosendahl

Die Firma Windpark Holtwicker Mark GmbH & Co. KG hat beim Kreis Coesfeld eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Holtwick, Flur/Flurstück 23/5, 23/10, 25/9 und 25/16 beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen Typ Nordex N131 mit je 3,3 MW Nennleistung und einer Gesamthöhe von 199,9 m.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist das beantragte Vorhaben nach diesen Vorschriften genehmigungspflichtig. Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG und §§ 8 und 9 der 9. BImSchV bekannt gemacht.

Die Anlage soll im Jahr 2016 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 22.12.2015 bis einschließlich 21.01.2016, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Rosendahl, Zimmer 127, Hauptstr. 30, 48720 Rosendahl
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Außerdem sind die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen auf der homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 04.02.2016 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 10.03.2016 ab 10:00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 09.12.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

160/15 - Stadt Dülmen

XXII. Änderungssatzung vom 11.12.2015 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlamm Entsorgungssatzung – vom 27.12.1988

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 54, 55 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 51, 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW.S. 926, SGV NRW 77), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 10.12.2015 folgende XXII. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird eine Grundgebühr von 67,20 Euro pro Abfuhr und eine Zusatzgebühr von 14,00 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalt aus einer Kleinkläranlage und 5,60 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalt aus einer abflusslosen Grube erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 11.12.2015

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

161/15 - Stadt Dülmen

VII. Änderungssatzung vom 11.12.2015 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der z.Zt. geltenden Fassung

und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 10.12.2015 folgende VII. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I**Satzung**

der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der z.Zt. geltenden Fassung

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung (Sommerreinigung) sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 3 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Ebenso wird die Reinigung (Sommerreinigung) der Fahrbahnen der in dem anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen der Stadt Dülmen den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Hiervon ausgenommen sind die Grundstücke der Straßentypen S 1a, S 2a und S 3a. Hier erfolgt die Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen (Sommerreinigung) durch die Stadt. Eine Reinigungspflicht durch die Eigentümer besteht nicht.

Die Winterwartung der Fahrbahnen der in dem anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen der Stadt Dülmen und der in dem Straßenverzeichnis aufgeführten und mit „KW“ (keine Winterwartung) gekennzeichneten öffentlichen Straßen der Stadt Dülmen wird darüber hinaus den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Zu den Reinigungspflichten im Sinne des Abs. 1 gehört auch die Säuberung des Straßenbegleitgrüns (Baumscheiben und sonstige Bepflanzungen). Dies gilt nicht für die Grundstücke der Straßentypen S 1a, S 2a und S 3a. Hier erfolgt die Säuberung des Straßenbegleitgrüns in jährlich dreißig Reinigungsgängen durch die Stadt. Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern (Weggeworfenes sowie Laub und Unkraut). Zwischen Fahrbahn und Gehweg liegende durchgehende Grünstreifen gelten als Teil der Fahrbahn.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich innerhalb der letzten drei Werktage zu säubern. Belästigende Staubbildung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), der Straßentyp und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch

- a) eine Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängerbereich (Typ S 1)
= 2,40 €/Gebührenmeter
- b) eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2)
= 1,92 €/Gebührenmeter
- c) eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3)
= 1,60 €/Gebührenmeter

Bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung (Innenstadt und erweiterter Innenstadtbereich, besondere Reinigungszone) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch

- d) eine Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängerbereich (Typ S 1a)
= 12,44 €/Gebührenmeter
- e) eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2a)
= 9,95 €/Gebührenmeter
- f) eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3a)
= 8,29 €/Gebührenmeter

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den im Absatz 4 Buchstaben a) bis f) genannten Straßentypen sowie die Zahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu vier mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung vom 01.09.1980 in der Fassung der XVI. Änderungssatzung vom 19.12.2003 und die Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2006 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 11.12.2007 außer Kraft.

Verzeichnis

der Straßen in der Stadt Dülmen, deren Fahrbahnen maschinell gereinigt werden

Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Reinigungspflicht (Sommerreinigung) für die **Fahrbahnen** der nachstehend unter den Typen S 1, S 2 und S 3 aufgeführten Straßen und die Winterwartung der nachstehend aufgeführten und mit einem „x“ gekennzeichneten Straßen wird den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden bzw. durch sie erschlossenen Grundstücke **nicht** übertragen.

Die **Reinigungspflicht (Sommerreinigung) und die Winterwartung für die Gehwege** werden den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten übertragen.

Die Reinigung (Sommerreinigung) der **Fahrbahnen** erfolgt für die unter den Typen S 1, S 2 und S 3 aufgeführten Straßen **einmal wöchentlich**.

Typ S 1 Anliegerstraßen und Fußgängergeschäftsstraßen
Anliegerstraßen sind Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen, Fußgängergeschäftsstraßen sind Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

Typ S 2 Haupteerschließungsstraßen
Haupteerschließungsstraßen sind Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Straßen vom Typ III sind.

Typ S 3 Hauptverkehrsstraßen

Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Die Reinigungspflicht (Sommerreinigung) für die **Fahrbahnen und Gehwege** der nachstehend unter den Typen S 1a, S 2 a und S 3a aufgeführten Straßen im Bereich der Innenstadt und die Winterwartung der Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten und mit einem „x“ gekennzeichneten Straßen wird den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden bzw. durch sie erschlossenen Grundstücke **nicht** übertragen.

Die **Winterwartung für die Gehwege** der Typen S 1a, S 2a und S 3a wird den Eigentümern bzw. den Erbbauberechtigten übertragen.

Die Reinigung (Sommerreinigung) der **Fahrbahnen und Gehwege** erfolgt für die unter den Typen S1a, S 2a und S 3a aufgeführten Straßen **zweimal wöchentlich**.

Typ S 1a

Anliegerstraßen und Fußgängergeschäftsstraßen (s. Typ S 1), deren Fahrbahnen und Gehwege zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Typ S 2a

Haupteerschließungsstraßen (s. Typ S 2), deren Fahrbahnen und Gehwege zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Typ S 3a

Hauptverkehrsstraßen (s. Typ S 3), deren Fahrbahnen und Gehwege zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Straßenverzeichnis									
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig	Winter- wartung	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a			
	von - bis							von - bis	
Adolf-Kolping-Straße	x						Bergfeldstraße bis Butterkamp		Mitte
Ahornweg	x						Ulmeweg bis Reitacker		Mitte
A.-Laumann-Weg	x						Hohe Straße bis Heinrichstraße		Mitte
Aloysstraße	x						Richters Esch bis Pluggendorfer Straße		Mitte
Alte Badeanstalt	x						Gemarkenweg bis Ostlandwehr		Mitte
Alte Kirchstraße			x				Weseler Straße bis Daldruper Straße		Buldern
Alter Gartenweg			x				Nonnenwall bis Elsa-Brandström-Straße		Mitte
Alter Mühlenweg			x				Weseler Straße bis Dappperskamp		Buldern
Alter Ostdamm			x				Münsterstraße bis Schwarze Kamp		Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Am Bache			x				Am Schloßgarten bis Kapellenweg			Mitte
Am Esch	x						Hiddostraße bis Am Esch 14/15			Hiddingsel
Am Friedhof	x						Rekener Straße bis Von-Croy-Weg			Merfeld
Am Hange	x						Mühlenweg bis Am Hange 16/17			Mitte
Am Holzplatz	x						Alter Ostdamm bis Am Holzplatz 35/36			Mitte
Am Lohrkamp								x	Eickholt bis Flötebachweg	Hiddingsel
Am Luchtkamp			x				Haverlandweg bis Billerbecker Straße		Haverlandweg bis Leuster Weg	Mitte
Am Osthoff	x						Ostdamm bis Ende			Mitte
Am Schloßgarten			x				Lüdinghauser Straße bis Mühlenweg	x	Lüdinghauser Straße bis Am Bache	Mitte
Am Sillerkamp			x				Halterner Straße bis Wallgarten			Hausdülmen
Am Teigelofen	x						Ovelgönne bis Billerbecker Straße			Mitte
Am Wevelbach ohne Stichstraße			x				Max-Planck-Straße bis Schwalbenweg			Buldern
An den Wiesen			x				Königswall bis Butterkamp			Mitte
An der Eisenhütte			x				Halterner Straße bis Brokweg			Mitte
An der Kreuzkirche			x				Am Bache bis Lüdin- ghauser Straße	x	Am Bache bis Lüdin- ghauser Straße	Mitte
An der Lehmkuhle			x				Nordlandwehr bis Ausbauende			Mitte
An der Silberwiese	x						Kapellenweg bis Teutenrod			Mitte
An der Wette			x				Lüdinghauser Straße bis Kreuzweg			Mitte
Anna-Katharina- Emmerick-Straße			x				Münsterstraße bis Osthover Weg	x	Münsterstr. bis Sendener Straße	Mitte
Antoniusstraße	x						Dorfstraße bis von-Galen-Straße			Merfeld
Auf dem Quellberg einschl. Stichstraße			x				Ostlandwehr bis L 551			Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Auf der Flage ohne Stichstraße			x				Borkener Straße bis Haverlandweg			Mitte
Auf der Flage Verbindungsweg	x						Auf der Flage bis Baaksquell			Mitte
Auf der Geist			x				Krummer Timpen bis Alte Kirchstraße			Buldern
August-Schlüter- Straße ohne Stichstraße			x				Elsa- Brändström- Straße bis Bahnhofstraße	x	Elsa- Brändström- Straße bis Bahnhofstraße	Mitte
Azaleenweg	x						Rosenstraße bis Ginsterweg			Kirchspiel
Baaksquell	x						Coesfelder Straße bis August-Brust-Straße			Mitte
Bahnhofstraße ein- schl. Bahnhofsparkplatz					x		Hohe Straße bis Bahnhof	x	Hohe Straße bis Bahnhof einschl. Bahnhofsvorplatz	Mitte
Bärenstiege		x					Westring bis Tiberstraße	x	Westring bis Tiberstraße	Mitte
Baumschulenweg			x				Lüdinghauser Straße bis Verbindung zum Ulmenweg			Mitte
Beethovenstraße ohne Stichstraßen	x						Danziger Straße bis Beethovenstraße 34			Mitte
Bergfeldstraße					x		Münsterstraße bis Coesfelder Straße	x	Münsterstraße bis Coesfelder Straße	Mitte
Bergstraße	x						Rechtsseitig v. Reke- ner Straße bis Bergstraße 45, Ausbauende			Merfeld
Billerbecker Straße			x				Münsterstraße bis Nordlandwehr	x	Münsterstraße bis Nordlandwehr	Mitte
Birkenweg ohne Stichstraßen			x				Hauptstraße bis Heidkämpe			Rorup
Bischoff-Kettler- Straße ohne Stichstraßen	x						Stockhoyer Weg bis Nordlandwehr			Mitte
Borkenbergestraße					x		Halterner Straße bis Borkenbergestr. 65/72	x	Halterner Straße bis Ortsende	Hausdülmen
Borkener Straße Fußgängerzone I		x					Marktstraße bis Tiberstraße	x	Marktstraße bis Tiberstraße	Mitte
Borkener Straße II						x	Tiberstraße bis Lohwall	x	Tiberstraße bis Loh- wall	Mitte
Borkener Straße III					x		Lohwall bis Stolbergstraße	x	Lohwall bis Stolbergstraße	Mitte
Brinkmannstraße	x						Weseler Straße bis Nieländer Straße			Buldern

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Brinkstraße					x		Neustraße bis K 27 Abfahrt Senden	x	Neustraße bis K 27 Abfahrt Senden	Hiddingsel
Brokweg			x				Borkener Straße bis Westhagen	x	Borkener Straße bis Westhagen	Mitte
Brookstraße außer vor H.-Nr. 13+15	x						Heitkamp bis Am Wido			Hiddingsel
Bült		x					Kirchgasse bis Münsterstraße	x	Kirchgasse bis Münsterstraße	Mitte
Burgplatz I								x	Halterner Straße bis Perdebände	Hausdülmen
Burgplatz II								x	Halterner Str. bis Wallgarten	Hausdülmen
Butterkamp ohne Stichstraßen			x				Münsterstraße bis Coesfelder Straße			Mitte
Charleville- Mézières-Platz				x			Münsterstraße bis Ludwig-Wiesmann- Straße	x	Münsterstraße bis Ludwig-Wiesmann- Straße	Mitte
Clemensstraße			x				Weseler Straße bis Krummer Timpen			Buldern
Coesfelder Straße Abschnitt I							Münsterstraße bis Lohwall	x	Münsterstraße bis Lohwall	Mitte
Coesfelder Straße Abschnitt II					x		Lohwall bis Grenzweg	x	Lohwall bis Grenzweg	Mitte
Dahlienstraße ohne Stichstraßen			x				Hiddingseler Straße bis Irisweg			Kirchspiel
Daldruper Straße			x				Brinkstraße bis Daldruper Straße 28	x	Brinkstraße bis Ortsende	Hiddingsel
Dalweg			x				Coesfelder Straße bis Hinderkingweg			Mitte
Dammweg			x				Halterner Straße bis An der Silberwiese			Mitte
Danziger Straße ohne Stichstraßen			x				Coesfelder Straße bis Haverlandweg			Mitte
Daruper Straße					x		Nottulner Straße bis Alte Kirchstraße	x	Nottulner Straße bis Alte Kirchstraße	Buldern
Domänenrat-Kreuz- Straße		x					Halterner Straße bis Marktstraße	x	Halterner Straße bis Marktstraße	Mitte
Dorfstraße			x				Rekener Straße bis Hasenpatt			Merfeld
Dövelingsweg	x						Olfener Weg bis Letterhausstraße			Mitte
Droste-Hülshoff- Straße			x				Coesfelder Straße bis Butterkamp			Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Eickholt								x	Neustraße bis Am Lohrkamp	Hiddingsel
Eisenbahnstraße					x		Lüdinghauser Straße bis Bahnhofstraße	x	Lüdinghauser Straße bis Bahnhofstraße	Mitte
Elsa-Brändström-Straße einschl. Unterführung			x				Lüdinghauser Straße bis Alter Ostdamm	x	Lüdinghauser Str. bis August-Schlüter-Straße	Mitte
Erbdrostenweg	x						Rosenstraße bis Veilchenweg			Kirchspiel
Erikaweg	x						Heideweg bis Lönsweg			Rorup
Erlengrund	x						Wacholderweg bis Lönsweg			Rorup
Eschstraße								x	Rekener Straße bis Kirchstraße	Merfeld
Felderstraße ohne Stichstraße	x						Am Hange bis An der Silberwiese			Mitte
Fleigenkamp	x						Auf der Flage bis Otto-Hue-Straße			Mitte
Fliederweg ohne Stichstraße			x				Rosenstraße bis Ginsterweg			Kirchspiel
Flötebachweg								x	Brinkstraße bis Am Lohrkamp	Hiddingsel
Forstweg			x				Borkenbergestraße bis H.-Nr. 23, Ausbauende			Kirchspiel
Friedenstraße ohne Stichstraße	x						Clemensstraße bis Nieländer Straße			Buldern
Friedrich-Ruin-Straße			x				Elsa-Brändström-Straße bis Bahnhofstraße	x	Elsa-Brändström-Straße bis Bahnhofstraße	Mitte
Fröbelstraße			x				Lüdinghauser Straße bis Ausbauende	x	Lüdinghauser Straße bis Ausbauende	
Gemarkenweg Abschnitt I ohne Stichstraßen			x				Münsterstraße bis Alte Badeanstalt			Mitte
Gemarkenweg Abschnitt II ohne Stichstraßen			x				Hülsenweg bis Am Holzplatz			Mitte
Gewerbestraße			x				Weseler Straße bis Weseler Straße	x	Weseler Str. bis Wemhoff	Buldern
Gewerbestraße, zwei Stichstraßen	x						zu Hausnummer 47 zu Hausnummer 60			Buldern
Ginsterweg	x						Fliederweg bis Azaalenweg			Kirchspiel
Gisbertstraße			x				Clemensstraße bis Daruper Straße			Buldern

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Glindkamp	x						Alte Kirchstraße bis Krummer Timpen			Buldern
Goetheweg	x						Bergfeldstraße bis Butterkamp			Mitte
Grüner Grund	x						Ostdamm bis Wendehammer			Mitte
Gutenbergstraße	x						Am Luchtkamp bis Larhüser Weg			Mitte
Halterner Straße Abschnitt I						x	Lüdinghauser Straße bis Mühlenweg	x	Lüdinghauser Straße bis Mühlenweg	Mitte
Halterner Straße Abschnitt II					x		Mühlenweg bis Dammweg	x	Mühlenweg bis Dammweg	
Halterner Straße Abschnitt III					x		Halterner Straße 257 bis Heubach	x	Neusträßer Abzugs- graben bis Heubach	Hausdülmen
Hanninghof			x				Coesfelder Straße bis Borkener Straße			Mitte
Hasenpatt ohne Stichstraßen			x				Lavesumer Straße bis Eschstraße			Merfeld
Hasselweg	x						Borkener Straße bis Merfelder Straße			Mitte
Hauptstraße					x		Rechtss. Fußweg Wortkamp, linkss. Fußw. Reichenbergstraße bis Speckkamp	x	Ortseingang bis Ortsende	Rorup
Haverlandhöhe ohne Stichstraße			x				Coesfelder Straße bis Theodor-König-Straße	x	Coesfelder Straße bis Josef-Heiming-Straße	Mitte
Haverlandweg ohne Stichstraßen			x				Bergfeldstraße bis Grenzweg	x	Am Luchtkamp bis Nordlandwehr	Mitte
Heidelohstraße			x				Hinderkingsweg bis Peppermühl			Mitte
Heidkämpe ohne Stichstraße			x				Birkenweg bis Heidkämpe 57/32			Rorup
Heifoer ohne Stichstraße	x						Glindkamp bis Glindkamp			Buldern
Heinrichstraße	x						Hohe Straße bis Friedrich-Ruin-Straße			Mitte
Hiddingseler Straße								x	Lüdinghauser Straße bis B 474	Kirchspiel
Hiddostraße			x				Daldruper Straße bis Rödderstraße			Hiddingsel
Hinderkingsweg			x				Borkener Straße bis Dalweg			Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Hochfeldstraße	x						Nordlandwehr bis An der Lehmkuhle			Mitte
Hoenersstiege ohne Stichstraße zu H.Nr. 3	x						Kirchstraße bis Hoenersweg			Merfeld
Hoenersweg ohne Stichstraße	x						Kirchstraße bis Jägerstiege			Merfeld
Hohe Straße			x				Elsa-Brändström- Straße bis Oberer Bahnhof	x	Elsa-Brändström- Straße bis Oberer Bahnhof	Mitte
Hülsenweg			x				Alter Ostdamm bis Hülsenweg 57/58			Mitte
Hüttendyk			x				Brokweg bis Halturner Straße			Mitte
Hüttenweg			x				Brokweg bis Halturner Straße	x	Brokweg bis Halturner Straße	Mitte
Industriestraße einschl. Stichstraße			x				Hiddingeler Straße bis Weidenstraße			Mitte
Irisweg ohne Stichstraße	x						Dahlienstraße bis Dahlienstraße			Kirchspiel
Jägerstiege			x				Linksseitig v. Rekener Straße bis Jägerstiege 18 -Ausbauende-			Merfeld
Josef-Heiming-Straße ohne Stichstraße			x				Coesfelder Straße bis Haverlandweg	x	Coesfelder Straße bis Haverlandweg	Mitte
Kapellenweg			x				Halturner Straße bis Am Bache			Mitte
Kirchgasse		x					Bült bis Münsterstraße	x	Bült bis Münsterstraße	Mitte
Kirchplatz								x	Hauptstr. bis Kirche	Rorup
Kirchstraße			x				Dorfstraße bis Hoenersstiege	x	Von-Galen-Straße bis Eschstraße	Merfeld
Kleine Koppel	x						Mühlenweg bis Dernekämper Höhenweg			Mitte
Königsberger Straße ohne Stichstraße, nicht vor H.-Nr. 29-33	x						Am Luchtkamp bis Haverlandweg			Mitte
Königswall				x			Münsterstraße bis Coesfelder Straße			Mitte
Könzgenstraße ohne Stichstraße	x						Bischof-Ketteler-Straße bis Könzgenstraße 24/27			Mitte
Koppelweg			x				Halturner Straße bis Gausepatt	x	Halturner Straße bis Gausepatt	Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Kötteröde		x					Borkener Straße bis Südring	x	Borkener Straße bis Südring	Mitte
Kreuzweg Abschnitt I					x		Münsterstraße bis Hohe Straße	x	Münsterstr. bis Hohe Straße	Mitte
Kreuzweg Abschnitt II einschl. Stichstraße			x				Bahnhofstraße bis An der Wette			Mitte
Krummer Timpen			x				Weseler Straße bis Daruper Straße			Buldern
Larhüser Weg	x						Stockhover Weg bis Gutenbergstraße			Mitte
Lavesumer Straße					x		Am Mühlenbach bis von-Galen-Straße	x	Rekener Straße bis Ortsende	Merfeld
Letter Straße					x		Rechtsseitig Haupt- straße bis Heideweg	x	Hauptstraße bis Ortsende	Rorup
Letterhausstraße			x				Lüdinghauser Straße bis Ende (Kaserne)			Mitte
Leuster Weg ohne Stichstraße	x						Stockhover Weg bis Nordlandwehr	x	Am Luchtkamp bis Nordlandwehr	Mitte
Lilienstraße ohne Stichstraßen, ohne Verbindung zur K 28	x						Dahlienstraße bis Dahlienstraße			Kirchspiel
Lindenweg ohne Stichstraße	x						Reitacker bis Weiden- straße			Mitte
Linnertstraße ohne Stichstraße			x				Halterner Str. bis Gausepatt			Hausdülmen
Lohwall				x			Coesfelder Straße bis Borkener Straße	x	Coesfelder Str. bis Borkener Straße	Mitte
Lönsweg	x						Wacholderweg bis Ludgerusplatz			Rorup
Ludgerusplatz (Insel)	x						Lönsweg bis Lönsweg			Rorup
Ludwig-Wiesmann- Straße			x				Nonnenwall bis Friedrich-Ruin-Straße	x	Nonnenwall bis Friedrich-Ruin-Straße	Mitte
Lüdinghauser Straße Abschnitt I						x	Marktstraße bis Nonnenwall	x	Marktstraße bis Nonnenwall	Mitte
Lüdinghauser Straße Abschnitt II					x		Nonnenwall bis Eisenbahnstraße	x	Nonnenwall bis Eisenbahnstraße	Mitte
Lüdinghauser Straße - alt- Abschnitt III			x				Bahnlinie bis K 27 n (Lange Nase) einschl. Unterführung			Mitte
Lüdinghauser Straße Abschnitt IV					x		Letterhausstraße bis linksseitig Olfener Weg, rechtsseitig Sythener Weg	x	Eisenbahnstraße bis Ortsende	Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Luise-Hensel-Pfad	x						Coesfelder Straße bis Overbergstraße			Mitte
Marienburger Straße	x						Haverlandweg bis Königsberger Straße			Mitte
Marktgasse		x					Marktstraße bis Tiberstraße	x	Marktstraße bis Tiberstraße	Mitte
Marktplatz – Randbereich		x					Marktstraße bis Marktstraße			
Marktstraße Abschnitt I		x					Coesfelder Straße bis Lüdinghauser Straße/ Borkener Straße	x	Coesfelder Straße bis Lüdinghauser Straße/ Borkener Straße	
Marktstraße Abschnitt II		x					Lüdinghauser Straße bis Südring	x	Lüdinghauser Straße bis Südring	Mitte
Mauritiusstraße								x	Sandstraße bis Borkenbergstraße	Hausdülmen
Max-Planck-Straße, einschl. Schichweg Abschnitt I			x				Weseler Straße bis Ausbauende/ Am Wevelbach (einschl. Bahnunterföhrung)	x	Weseler Str. bis Ausbauende/ Am Wevelbach (einschl. Bahnunterführung)	Buldern
Max-Planck-Straße Abschnitt II	x						Teilstück ab Kreisverkehr bis Ausbauende/ Bahnlinie			Buldern
Meisenweg	x						Osthover Weg bis Am Holzplatz			Buldern
Merfelder Straße ohne Stichstraßen			x				Dalweg bis Borkener Straße			Mitte
Mozartstraße ohne Stichstraßen	x						Danziger Straße bis Beethovenstraße			Mitte
Mühlenweg					x		Halterner Straße bis Hülstener Straße	x	Halterner Straße bis Hülstener Straße	Mitte
Münsterstraße Abschnitt I						x	Lüdinghauser Str. bis Königswall	x	Lüdinghauser Straße bis Königswall	Mitte
Münsterstraße Abschnitt II					x		Königswall bis Ostlandwehr	x	Königswall bis Ende geschlossene Ort- schaft	Mitte
Nelkenweg	x						Fliederweg bis Azaleenweg			Kirchspiel
Neustraße einschl. Kreisverkehr					x		Kreisverkehr / Am Wido bis Brinkstraße	x	Kreisverkehr / Am Wido bis Brinkstraße	Hiddingsel
Nieländer Straße	x						Friedensstraße bis Brinkmannstraße			Buldern
Nonnengasse				x			Ostring bis Münsterstraße	x	Ostring bis Münsterstraße	Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Nonnenwall				x			Ludwig-Wiesmann- Str. bis Lüdinghauser Straße			Mitte
Nordlandwehr			x				Münsterstraße bis Coesfelder Straße	x	Münsterstr. bis Coesfelder Straße	Mitte
Nordring				x			Münsterstraße bis Coesfelder Straße			Mitte
Nottulner Straße					x		Weseler Straße bis Helmers Kamp	x	Weseler Straße bis Die Nielen	Buldern
Ostdamm					x		Bahnhofstraße bis Versorgungsanlage Elektrizität	x	Bahnhofstr. bis Versorgungsanlage Elektrizität	Mitte
Ostdamm 2 Ringstraßen	x						Ostdamm			Mitte
Ostlandwehr					x		Münsterstraße bis Ostdamm	x	Münsterstraße bis Ostdamm	Mitte
Ostring				x			Lüdinghauser Straße bis Münsterstraße	x	Lüdinghauser Straße bis Münsterstr.	Mitte
Otto-Hue-Straße ohne Stichstraßen	x						Stolbergstraße bis Fleigenkamp			Mitte
Ovelgönne			x				Münsterstraße bis Stockhover Weg			Mitte
Overbergstraße			x				Lohwall bis Stolbergstraße			Mitte
Pastoratsweg	x						Max-Planck-Straße bis Pastoratsweg 1a/5	x	Max-Planck-Straße bis Ende einschl. Ring	Buldern
Paulastraße			x				Krummer Timpen bis Gisbertstraße			Buldern
Peppermühl ohne Parkplatz vor H.-Nr. 30-32			x				Brokweg bis Westhagen			Mitte
Perdebände								x	Mauritiusstr. bis Halterner Straße	Hausdülmen
Pestalozzistraße	x						Westhagen bis Schulplatz	x	Westhagen bis Schulplatz	Mitte
Pluggendorfer Straße ohne Stichstraßen			x				Elsa-Brändström- Straße bis Münsterstraße	x	Elsa-Brändström- Straße bis Münsterstraße	Mitte
Plusch			x				Coesfelder Straße bis Borkener Straße			Mitte
Propst-Dümpelmann- Weg		x					Ostring bis Nonnenwall			
Raiffeisenring ohne Stichstraßen			x				Am Wevelbach komplette Ringstraße bis			Buldern

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
							zur L 835			
Rathausgasse		x					einschließlich Treppe	x	Marktplatz bis Bült	Mitte
Reichenbergstraße ohne Stichstraße	x						Heideweg bis Wacholderweg			Rorup
Reitacker	x						Lüdinghauser Straße bis Wendehammer			Mitte
Rekener Straße					x		Lavesumer Straße, linksseitig bis Jägerstiege, rechtsseitig bis Bergstraße	x	Lavesumer Straße bis Bergstraße	Merfeld
Richters Esch	x						Pluggendorfer Straße bis Aloysstraße			Mitte
Riedweg ohne Stichstraße	x						Am Schloßgarten bis Kapellenweg			Mitte
Rödderstraße					x		Daldruper Straße bis Rödderstraße 29/30	x	Daldruper Straße bis Ortsende	Hiddingsel
Roggenkämpe	x						Leuster Weg bis Bischof-Ketteler-Straße			Mitte
Rosenstraße			x				Hiddingseler Straße bis Ende			Kirchspiel
Sandkuhlenweg	x						Kreuzweg bis August-Schlüter-Straße			Mitte
Sandstraße								x	Halterner Straße bis Mauritiusstraße	Hausdülmen
Schillerweg	x						Butterkamp bis Schillerweg 26			Mitte
Schleiderweg			x				Josef-Heiming-Straße bis Nordlandwehr			Mitte
Schloßgasse		x					Vollenstraße bis Halterner Straße			
Schloßstraße		x					Lüdinghauser Straße bis Domänenrat-Kreuz- Straße	x	Lüdinghauser Straße bis Domänenrat- Kreuz-Straße	Mitte
Schöne Breide ohne Stichstraße	x						Stockhover Weg			Mitte
Schulgasse		x					Bült bis Viktorstraße		Bült bis Viktorstr.	Mitte
Schulstraße ohne Stichstraße			x				Hauptstraße bis Flei- senbach	x	Hauptstraße bis Parkplatz Schule	

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Schwarze Kamp			x				Ostlandwehr bis Alter Ostdamm			Mitte
Sebastian-Bach- Straße ohne Stichstraße			x				Auf der Flage bis Danziger Straße			Mitte
Sendener Straße			x				Alter Ostdamm bis Ostlandwehr	x	A.-K-Emmerick-Straße bis Ostlandwehr	Mitte
Spiekerhof			x				Ostlandwehr bis Ostlandwehr			Mitte
Sternstraße	x						Max-Planck-Str. bis Alter Mühlenweg			Buldern
Stettiner Straße	x						Haverlandweg bis Königsberger Straße			Mitte
Stockhover Weg ohne Stichstraßen			x				Ovelgönne bis Haverlandhöhe			Mitte
Südring				x			Borkener Straße bis Halterner Straße	x	Borkener Straße bis Halterner Straße	Mitte
Süskenbrock ohne Stichstraße	x						Forstweg bis Süskenbrock 11/24			
Telgenkamp	x						Koppelweg bis Gausepatt			Mitte
Teutenrod			x				An der Silberwiese bis Halterner Straße			Mitte
Theodor-König-Straße	x						Haverlandweg bis Auf der Flage			Mitte
Thomas-Göllmann- Straße	x						Haverlandweg bis Auf der Flage			Mitte
Tibergasse		x					Westring bis Tiberstraße	x	Westring bis Tiberstraße	Mitte
Tiberstraße Abschnitt I		x					Coesfelder Straße bis Südring	x	Coesfelder Straße bis Südring	Mitte
Tiberstraße Abschnitt II			x				Südring bis Brokweg	x	Südring bis Brokweg	Mitte
Ulmenweg	x						Ahornweg bis Ulmenweg 23a			Mitte
Veilchenweg	x						Rosenstraße bis Erbdrostenweg			Kirchspiel
Viktorstraße Abschnitt I		x					Markt bis Coesfelder Straße	x	Markt bis Coesfelder Straße	
Viktorstraße Abschnitt II				x			Coesfelder Straße bis Königswall			Mitte
Vollenstraße				x			Lüdinghauser Straße bis Halterner Straße einschl. Parkplatz Krankenhaus	x	Lüdinghauser Straße bis Halterner Straße einschl. Parkplatz Kranken-	Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
									haus	
von-Galen-Straße			x				Rekener Straße bis Hasenpatt	x	Rekener Straße bis Kirchstraße	Merfeld
Vorm Burgtor	x						Mühlenweg bis Kapellenweg			Mitte
Waterfor ohne Stichstraße	x						Stockhover Weg bis Am Luchtkamp			Mitte
Wedeler	x						Osthover Weg bis Am Holzplatz			Mitte
Weidenstraße ohne Stichstraße	x						Lüdinghauser Straße bis Wendehammer			Mitte
Wemhoff ohne Stichstraße	x						Weseler Straße bis Gewerbestraße	x	Weseler Str. bis Gewerbestraße	Buldern
Weseler Straße					x		Fußweg Buldergeist bis Brinkkamp	x	Fußweg Buldergeist bis Brinkkamp	Buldern
Westhagen ohne Stichstraße			x				Coesfelder Straße bis Overbergstraße	x	Coesfelder Straße bis Pestalozzistraße	Mitte
Westring		x					Coesfelder Straße bis Borkener Straße	x	Coesfelder Straße bis Borkener Straße	Mitte
Widostraße			x				Nottulner Straße bis Friedenstraße			Buldern
Wierlings Busch einschl. Stichstraßen	x						Wierlings Esch bis Hiddingseler Str./K 28			Kirchspiel
Wierlings Esch einschl. Ringstraße ohne Stichstraße	x						Hiddingseler Straße bis Wendehammer			Kirchspiel
Wierlings Hook einschl. Kreisverkehr	x						Hiddingseler Straße bis Wierlings Kamp			Kirchspiel
Wierlings Kamp	x						bis Wierlings Esch			Kirchspiel
Wiesenstraße	x						Brockstraße bis Auf der Geist			Buldern
Wincklerstraße			x				Gisbertstraße bis Nottulner Straße			Buldern
Windhegge	x						Leuster Weg bis Bischof-Ketteler-Straße			Mitte
Wortkamp ohne Fußweg	x						Schulstraße bis Wortkamp 24/31a			Rorup

Artikel II

Diese VII. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 11.12.2015

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

162/15 - Stadt Dülmen**Gebührensatzung vom 11.12.2015 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008**

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührengegenstand**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Dülmen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der in den §§ 5, 21 und 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen benannte Personenkreis. Dieser ist verpflichtet, der Stadt gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter und nach der Zahl der Leerungen.

(2) Die Jahresgebühr beträgt:

- a) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 103,27 EUR;
- b) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 166,54 EUR;
- c) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 124,36 EUR;
- d) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 208,72 EUR;
- e) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 120 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 293,08 EUR;
- f) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 240 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes = 546,17 EUR;
- g) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers = 4.679,85 EUR;
- h) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers = 2.359,92 EUR;
- i) für die Abfuhr von zusätzlichem Restmüll in zugelassenen Kunstsacksäcken je Stück = 4,50 EUR.

Die Gebühr ist durch den Kaufpreis abgegolten.

(3) Übersteigt die Zahl der Bioabfallgefäße auf einem Grundstück die Zahl der Restmüllgefäße, wird in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) bis f) für jedes zusätzlich aufgestellte Bioabfallgefäß eine Zusatzgebühr von 12,00 EUR jährlich erhoben. In den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben g) und h) wird eine entsprechende Zusatzgebühr erhoben, wenn das Gefäßvolumen der Bioabfallgefäße das Gefäßvolumen der Restabfallgefäße um mindestens 120 l übersteigt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Altpapiergefäße, die Zusatzgebühr beträgt 12,00 EUR jährlich je Gefäß. Für jeden zusätzlichen 1,1 m³ Container für Altpapier wird eine Zusatzgebühr von 60,00 € erhoben.

Werden auf einem Grundstück, das vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne befreit ist, sämtliche Bioabfälle ordnungsgemäß der Eigenkompostierung zugeführt, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a) bis h) um 30,00 EUR jährlich.

(4) Eine Gebühr in Höhe von 16,00 EUR wird für Gefäße mit 60 l bis 240 l Fassungsvermögen sowie 27,00 EUR für Gefäße mit 1.100 l Fassungsvermögen erhoben

- a) für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier gegen ein Gefäß anderer Größe bzw. mit einem anderen Leerungsrhythmus,
- b) für die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier und
- c) für den Abzug eines Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier, wenn mindestens noch ein weiteres Abfallgefäß für Restmüll auf dem Grundstück verbleibt.

(5) Für den Austausch defekter Abfallgefäße wird keine Gebühr erhoben.

(6) Abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht für die Gebühr mit der Entgegennahme des Antrages.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Fortfall der Gebühren eingetreten sind.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der Stadt binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung des Eigentumswechsels schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere gemeindliche Gebühren verbunden sein kann, festgesetzt.

(2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 06.10.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 11.12.2015

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

163/15 - Stadt Dülmen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15/3 „Raiffeisenring“

hier: Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 10.12.2015 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

22.12.2015 bis einschließlich 22.01.2016

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 12 und 14 - 18, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht

fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/1402.html>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Zu dem Bauleitplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
- Schalltechnische Untersuchung

Diese Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf

- a) den Menschen, durch
 - Lärmimmissionen aufgrund von Verkehrslärm durch die Eisenbahnstrecke Wanne-Bremen und die Landesstraße 835
- b) Tiere und Pflanzen, durch
 - allgemeinen Lebensraumverlust aufgrund der geplanten Bebauung von Acker-, Grün- bzw. Freiflächen,
- c) Boden und Wasser, Landschaft sowie Luft und Klima, durch
 - die Inanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen sowie die Inanspruchnahme des besonders schutzwürdigen Bodentyps Pseudogley.

Dülmen, 11.12.2015

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat



164/15 - Stadt Dülmen**I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/1 „Schützenstraße / Weberstraße“****hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 10.12.2015 beschlossen, den Entwurf zur I. Änderung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

22.12.2015 bis einschließlich 22.01.2016

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 12 und 14 - 18, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

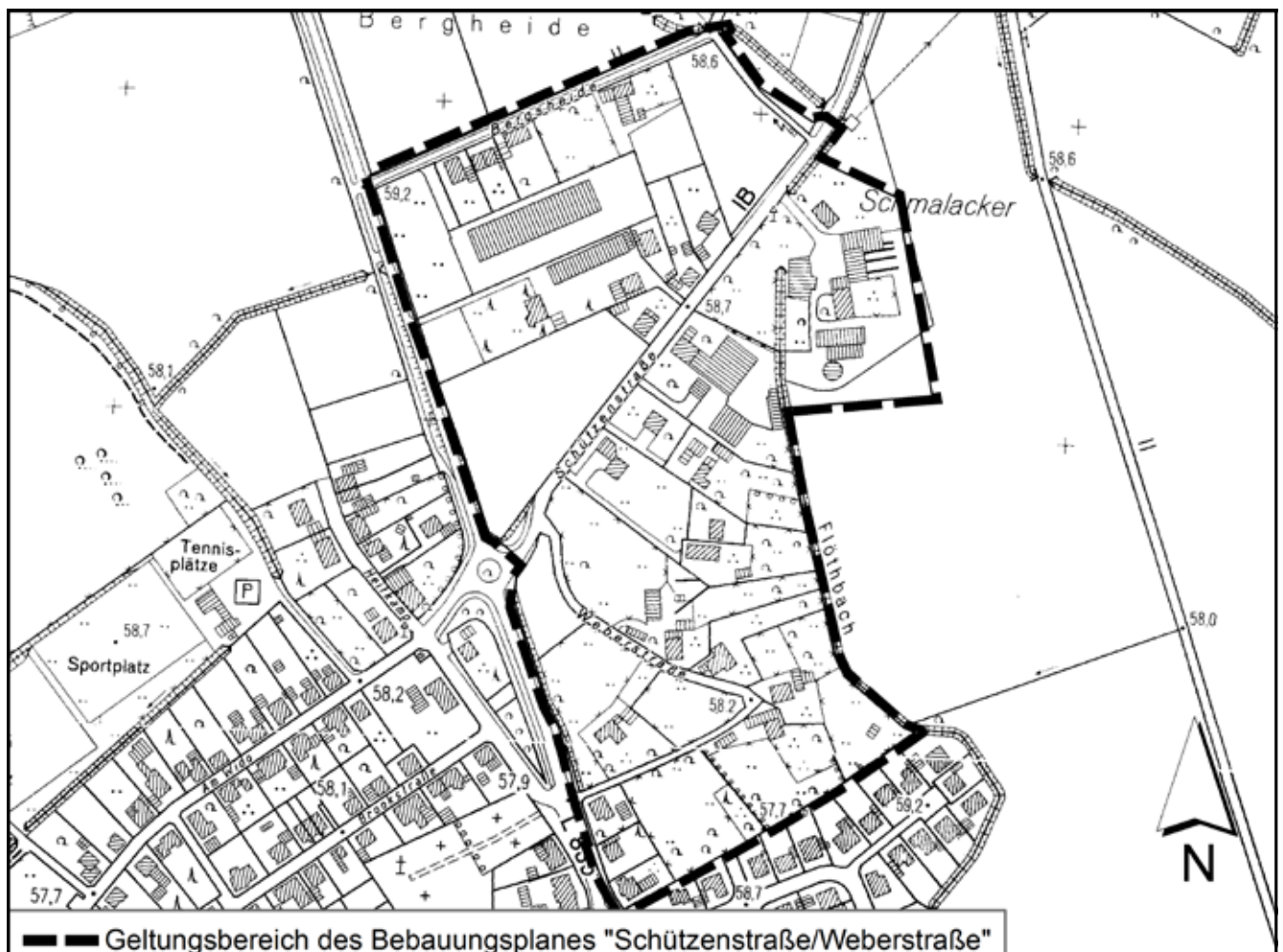
<http://www.duelmen.de/1402.html>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Dülmen, 11.12.2015

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat



165/15 - Stadt Dülmen**Aufstellungsbeschluss zu**

- 1.) 81. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Elsa-Brändström-Straße“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte
- 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Elsa-Brändström-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 10.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Elsa-Brändström-Straße in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Elsa-Brändström-Straße“ für einen Bereich zwischen der Ludwig-Wiesmann-Straße, der Elsa-Brändström-Straße, dem Alten Gartenweg und dem Nonnenwall in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=27122>

und

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=27121>

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

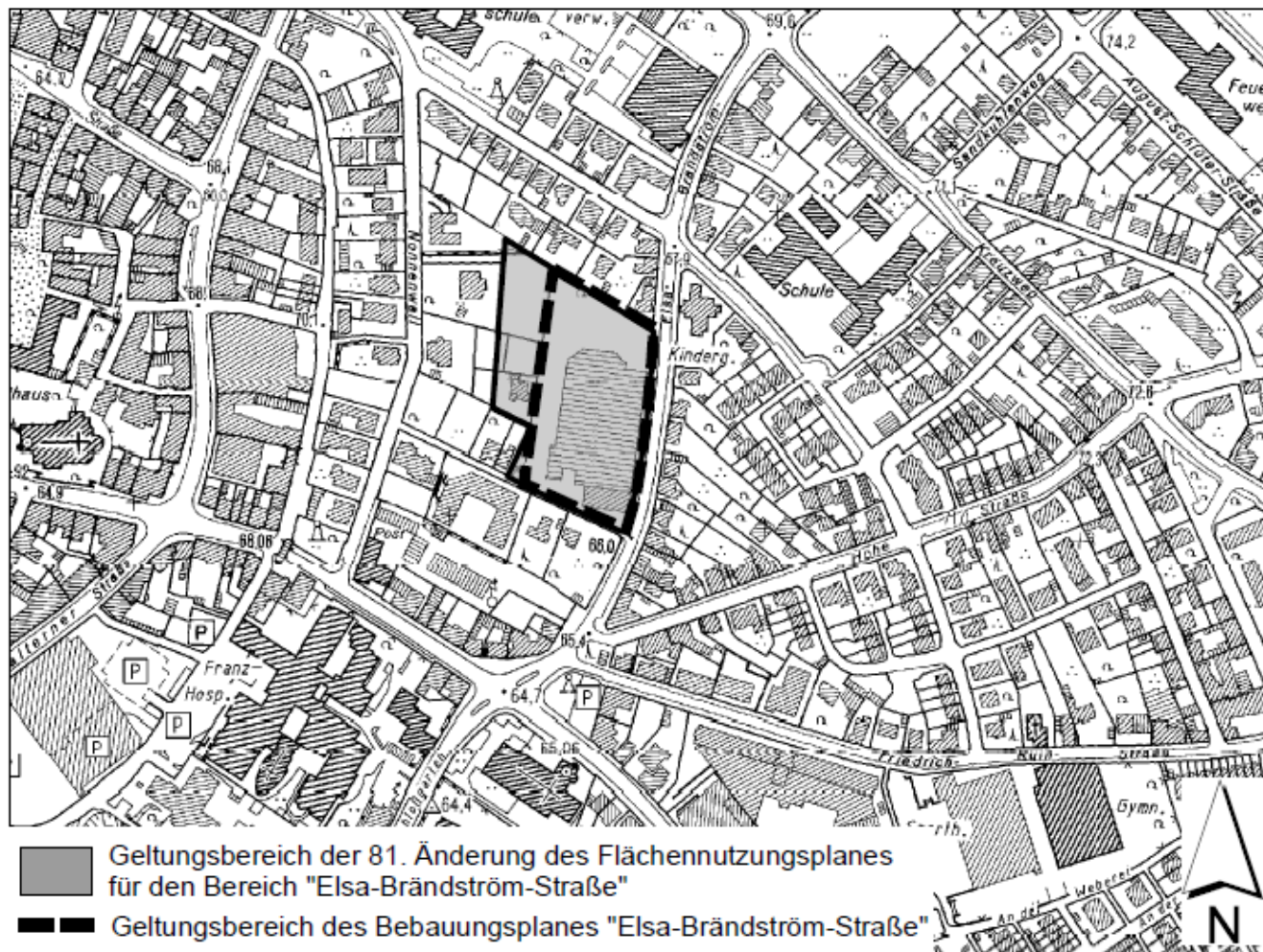
Dülmen, den 11.12.2015

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung.
gez. Leushacke
Stadtbaurat

166/15 - Stadt Dülmen**Aufstellungsbeschluss zu**

- 1.) 79. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Pastor-Rück-Straße“ im Stadtbezirk Dülmen-Rorup
- 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes „Pastor-Rück-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 10.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:



zu 1.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Pastor-Rück-Straße in der Gemarkung Rorup beschlossen.

zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Pastor-Rück-Straße“ für einen Bereich zwischen der Limberger Straße (K12), der Straße „Wortkamp“, der Schulstraße und dem Fleisenbach sowie für einen davon räumlich getrennten südlich an die K12 und westlich an den Fleisenbach angrenzenden Bereich in der Gemarkung Dülmen-Rorup beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter den Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=27097>

und

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=26837>

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 11.12.2015

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

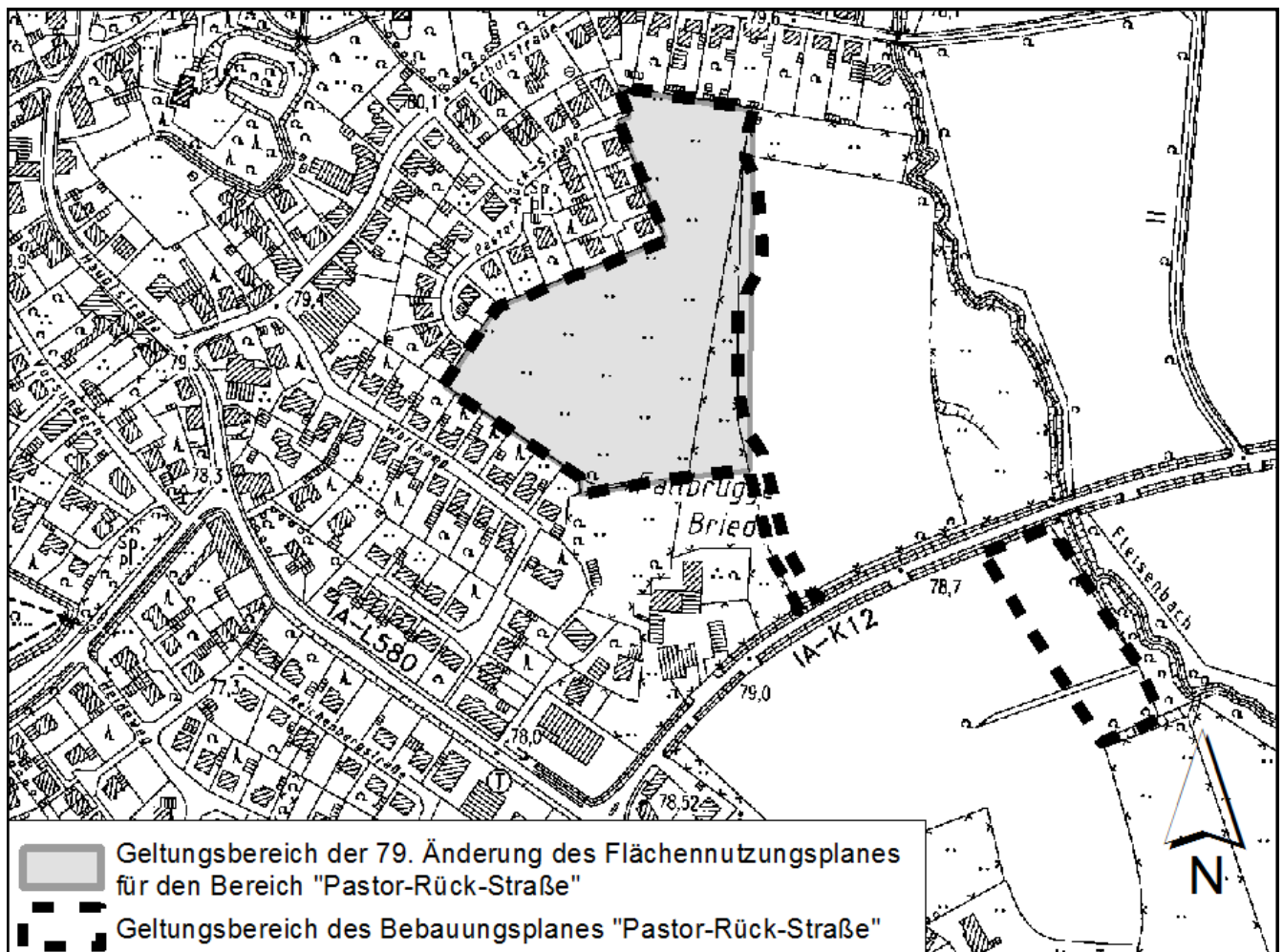
167/15 - Stadt Dülmen

62. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Süskenbrocks Heide“, Teil II im Stadtbezirk Dülmen-Hausdülmen

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 10.12.2015 beschlossen, den Entwurf zur Änderung des oben bezeichneten Bauleitplans einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Entwurf des Bauleitplans einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

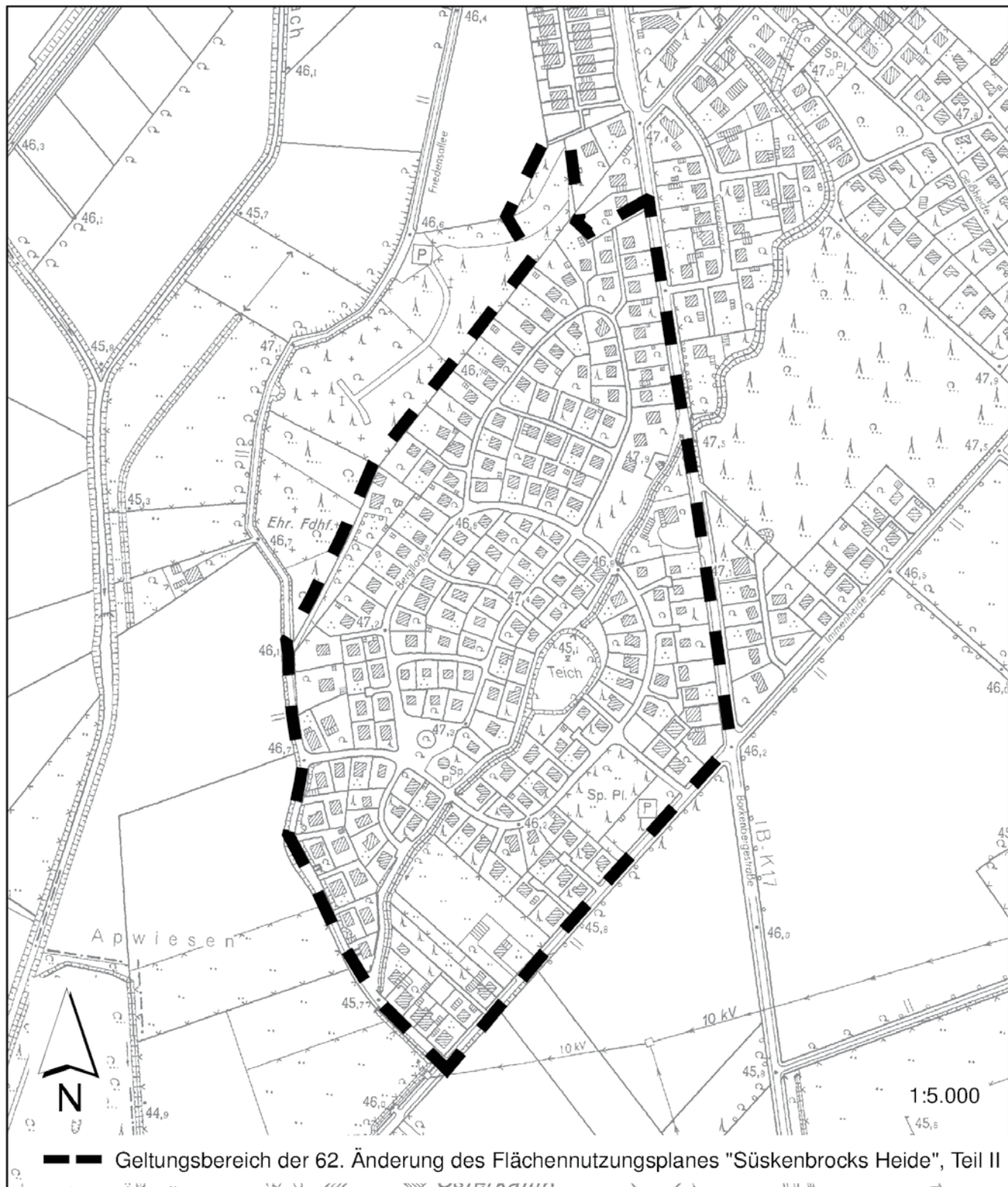
22.12.2015 bis einschließlich 22.01.2016

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 12 und 14 - 18, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/1402.html>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Zu dem Bauleitplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
- Schalltechnische Untersuchung
- Bodengutachten

Diese Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf

- a) den Menschen, durch
 - Lärmimmissionen aufgrund von Verkehrslärm durch die Eisenbahnstrecke Wanne- Bremen und die Kreisstraße K17 (Borkenbergstraße)
- b) Tiere und Pflanzen, durch
 - Lebensraumverlust aufgrund der geplanten Bebauung und durch Erweiterungen des baulichen Bestandes
- c) Boden und Wasser, Landschaft sowie Luft und Klima, durch
 - die geplante Bebauung, bauliche Erweiterungen und Versiegelung bisheriger Freiflächenbereiche

Dülmen, 11.12.2015

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

168/15 - Stadt Dülmen

Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der Höhe der für das Haushaltsjahr 2015 zu erhebenden Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer zweiter Ordnung vom 11.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zzt. geltenden Fassung,

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zzt. geltenden Fassung,

des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1999 (GV NW S. 926/SGV NW 77) in der zzt. geltenden Fassung

und des § 5 der Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung (Gewässerergebührensatzung) vom 02.12.1980 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 19.12.1997,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Höhe der von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet von Gewässern zweiter Ordnung zu zahlenden Gebühr für die Unterhaltung dieser Gewässer beträgt je Hektar zugrunde zu legender Grundstücksfläche gem. § 4 Abs. 1 und 2 der Gewässergebührensatzung der Stadt Dülmen vom 02.12.1980 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 19.12.1997 für das Haushaltsjahr 2015:

- a) für den Wasser- und Bodenverband „Unterer Heubach“
= 13,68 €
- b) für den Wasser- und Bodenverband „Unterer Kleuterbach“
= 18,32 €
- c) für den Wasser- und Bodenverband „Oberer Kleuterbach“
= 13,72 €
- d) für den Wasser- und Bodenverband „Sandbach“
= 9,57 €
- e) für den Wasser- und Bodenverband „Steuer Lüdinghausen“
= 12,67 €
- f) für den Wasser- und Bodenverband „Obere Berkel“
= 5,65 €

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 11.12.2015

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau